



Faktenblatt

Abrechnung für Institutionen

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Mit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die bestehenden Leistungsverträge zwischen den Institutionen der Behindertenhilfe und dem Kanton Bern schrittweise durch ein subjektorientiertes Finanzierungssystem abgelöst. Dieses Faktenblatt gibt Auskunft darüber, worauf im neuen Finanzierungssystem besonders zu achten ist.

Umstellung auf die Subjektfinanzierung

Menschen mit Behinderungen sollen im Kanton Bern mehr Aspekte ihres Lebens selbst bestimmen und dadurch aktiver an der Gesellschaft teilhaben können. Um diese Ziele erreichen zu können, ist ein Wechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung das Mittel der Wahl. Für Wohnheime bedeutet dies, dass die bisherigen Leistungsverträge während einer vierjährigen Überführungsphase schrittweise aufgelöst werden. Die Finanzierung wird dabei für jede Person individuell umgestellt, sobald die Leistungsgutsprache vorliegt. Während der Überführungsphase werden die Institutionen daher, je nach Grösse, gewisse Personen bereits nach dem BLG abrechnen und andere Personen noch im System der Leistungsverträge.

Bisher wurden Institutionen über Leistungsverträge mit dem Kanton Bern auf Basis von Pauschalen mitfinanziert. Neu werden **personale Leistungen**, also Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs, auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung mit dem IHP bestimmt. Die Menschen mit Behinderungen kaufen dementsprechend personale Leistungen auf Basis ihrer Leistungsgutsprache direkt bei den Institutionen ein. **Nicht-personale Leistungen** sind an die Erbringung von personalen Leistungen gekoppelt und werden auf Basis von Normkosten abgegolten.

Abrechnung von personalen Leistungen

Bedingung dafür, dass eine Institution BLG-Leistungen von Menschen mit Behinderungen abrechnen kann, ist, dass der Mensch mit Behinderungen in AssistMe die betreffende Institution unter *Wohnform* aufgeführt hat. Bei Menschen mit Behinderungen, die bereits vor der Systemumstellung in einer bestimmten Institution gewohnt haben, wird dies bereits im Rahmen der Bedarfsermittlung gemacht. Für Menschen mit Behinderungen, die neu in eine Institution eintreten, ist dieser Punkt jedoch zu beachten.

Abrechnung auf Basis von Pauschalen

Der administrative Aufwand für die Abrechnung von personalen Leistungen soll für Institutionen möglichst gering gehalten werden. Deshalb rechnen Institutionen Leistungen nicht auf Stundenbasis, sondern pauschalisiert nach Bedarfsstufen ab. Dazu wird der individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf, wie er in der Bedarfsermittlung mit dem IHP ermittelt wurde, einer bestimmten Bedarfsstufe zugeordnet. Im Bereich Wohnen/Freizeit umfasst das Stufensystem insgesamt 20 Stufen, wobei der maximale Leistungsbezug auf 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden (Bedarfsstufe 20) begrenzt ist.¹ Institutionen rechnen ihre erbrachten personalen Leistungen auf Basis dieser Einstufung ab.

Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs

Wenn die individuelle Bedarfsermittlung monatlich einen höheren Unterstützungsbedarf als 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat ergibt und dieser von der Bedarfsprüfungsstelle bestätigt wird, prüft das Amt für Integration und Soziales (AIS), ob ausnahmsweise eine Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs notwendig ist.

Um Leistungen auf Basis von Tagespauschalen abrechnen zu können, führen Institutionen für alle Bewohnenden je individuell Anwesenheitslisten auf Drittelstage genau. Die Einteilung in Drittelstage ist dabei an die Einnahme von Mahlzeiten gekoppelt. Reist ein Mensch mit Behinderungen nach dem Morgenessen aus der Institution ab (etwa, um das Wochenende bei seinen Eltern zu verbringen), so zählt dies als $\frac{1}{3}$ -Aufenthaltstag. Da in AssistMe bereits alle relevanten Daten (Verbindung des Dossiers des Menschen mit Behinderungen mit der Institution, gültige Leistungsgutsprache, Bedarfsstufe) hinterlegt sind, muss die Institution am Monatsende einzig die erfassten Aufenthaltstage in AssistMe übertragen. AssistMe berechnet dann automatisch den Rechnungsbetrag sowohl für personale als auch für nicht-personale Leistungen. Die Institution kann die Abrechnung anschliessend direkt dem AIS übermitteln. Die Zahlung erfolgt jedoch erst nach der Prüfung der Abrechnung durch den Menschen mit Behinderungen. Dieser hat 30 Tage Zeit, um die Abrechnung freizugeben oder zurückzuweisen. Sollte die Leistungsabrechnung zurückgewiesen werden, erhält die Institution eine entsprechende Meldung innerhalb von AssistMe. In diesem Fall kann die Abrechnung entweder korrigiert und erneut dem AIS übermittelt werden oder aber es kann direkt mit dem Menschen mit Behinderungen bzw. mit dessen gesetzlicher Vertretung Kontakt aufgenommen werden.

¹ Mehr Informationen zu der Einstufung in Bedarfsstufen finden sich im Faktenblatt Bedarfsstufen und Tarife.

Nicht geplante Abwesenheiten

Einnahmefälle, die durch nicht geplante Abwesenheiten von Menschen mit Behinderungen (durch Krankheit oder kurzfristig notwendig gewordene Spitalaufenthalte) entstehen, werden vom Kanton Bern während längstens 30 Tagen entschädigt. Pro Jahr werden für nicht geplante Abwesenheiten maximal 180 Tage bezahlt.

Vor- und nachgelagerte Leistungen

Das AIS vergütet den Institutionen einen Zuschlag von 45 % auf der sich aus der Bedarfsstufe ergebenden Pauschale für vor- und nachgelagerte Leistungen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die mit der Erbringung von personalen Leistungen im Zusammenhang stehen, wie etwa Fallbesprechungen, Dokumentationen oder Sitzungen.

Zahlungsflüsse

Wie personale Leistungen, Leistungen für vor- und nachgelagerte Leistungen sowie nicht-personale Leistungen zusammenhängen, wird aus der nachfolgenden Musterrechnung ersichtlich. Die darin aufgeführten Tarife für nicht-personale Leistungen gelten für anerkannte Wohnheime, die nicht auf der Pflegeheimliste stehen.

Musterrechnung anerkanntes Wohnheim

Institution "Musterheim"

Frau
Muster Hanna
Musterstrasse 11
3999 Musterdorf

Rechnung Nr. 202404-24

Betreffend: Muster Maria
Sozialvers.nr. 756.1111.1111.11
Wohnsituation: Heimbewohnerin

Kunden-Nr. 9945
Rechnungsdatum 07.02.24
Zahlungsfrist 30 Tage
Referenz M. Meier
Rechnungsperiode Jan 24

Nicht-personale Leistungen zzgl. Anteil Betreuung EL. Rechnungsstellung direkt an Mensch mit Behinderungen (ausserhalb von AssistMe)

Differenzenbetrag aus EL-Obergrenze Wohnheim (CHF 135.00-) und Tarif BLV (CHF 123.60)

Personale Leistungen inkl. Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen abzgl. Anteil Betreuung EL. Rechnungsstellung per AssistMe an Amt für Soziales und Integration (AIS).

Zahlung Mensch mit Behinderungen über die Heimtaxe

Zahlung AIS

Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis in CHF	Total in CHF
Lebenshaltungskosten LHK					
	Anwesenheitstage Unterkunft und Verpflegung (Tarif Wohnen)	20	Tage	123.60	2'472.00
	Reisetage Unterkunft/Verpflegung / teilweise anwesend Anreisetag	1	Tage	84.60	84.60
	Abreisetag	1	Tage	104.10	104.10
	Abwesenheitstage	9	Tage	65.00	585.00
	Anteil Betreuung innerhalb der EL-Heimtaxe	31	Tage	11.40	353.40
Zwischentotal 1 (Rechnungsstellung an Mensch mit Behinderungen)					3'599.10
Betreuung Wohnen/Freizeit					
	Anwesenheitstage	ganze Tage	20	Tage	
	Reisetage / teilweise anwesend	Anreisetag	0.33	Tage	
		Abreisetag	0.67	Tage	
	Tarif gem. Leistungsgutsprache	Bedarfsstufe 12	21	Tage	130.25
	Zuschlag vor- und nachgelagerte Leistungen	plus 45%			1'230.85
	/. Anteil Betreuung innerhalb der EL-Heimtaxe				-353.40
Zwischentotal 2 (Bereich Wohnen)					3'612.70
Total zu unseren Gunsten					7'211.80
Zahlung Mensch mit Behinderungen im Rahmen der Heimtaxe					3'599.10
Nettobetrag zu unseren Gunsten (Zahlung Kanton via AssistMe direkt an das Musterheim)					3'612.70

Anteil Betreuung innerhalb der EL-Heimtaxe

Die festgelegten Tarife für nicht-personale Leistungen unterschreiten im Jahr 2024 die jeweiligen EL-Obergrenzen. Die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und dem Tarif für anerkannte nicht-personale Leistungen wird deshalb (um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden) bei den personalen Leistungen (inkl. vor- und nachgelagerter Leistungen) in Abzug gebracht.

Abrechnung von nicht-personalen Leistungen

Die Lebenshaltungskosten werden im Rahmen des BLG über normierte Ansätze finanziert und sind an die Erbringung von personalen Leistungen gekoppelt. Je nachdem, ob ein Wohnheimplatz anerkannt ist oder nicht, ob das Wohnheim auf der Pflegeheimliste steht oder nicht und ob ein Mensch mit Behinderungen an einem bestimmten Tag anwesend, teilanwesend oder abwesend ist, gelten unterschiedliche Tarife. Für das Jahr 2024 sind folgende Tarife massgebend:

Tarife (in CHF) für nicht-personale Leistungen 2024: Wohnheime

	Anerkanntes Wohnheim	Bewilligtes Wohnheim	Privater Haushalt ²
Tarif BLV Ganzer Aufenthaltstag	123.60	113.60	90.15
Tarif BLV ² / ₃ -Tag	104.10	95.75	78.45
Tarif BLV ¹ / ₃ -Tag	84.60	77.90	66.70
Tarif BLV Abwesenheitstag	65.00	60.00	55.00
EL-Heimtaxe Obergrenze pro Tag	135.00	135.00	135.00
Differenz EL-Heimtaxe und Tarif BLV (Anteil EL für Betreuung)	11.40	21.40	44.85
Infrastrukturpauschale	33.60	33.60	23.60

Tarife (in CHF) für nicht-personale Leistungen 2024: Wohnheime auf der Pflegeheimliste

	Anerkanntes Wohnheim	Bewilligtes Wohnheim
Tarif BLV Ganzer Aufenthaltstag	168.20	168.20
Tarif BLV ² / ₃ -Tag	155.45	155.45
Tarif BLV ¹ / ₃ -Tag	142.70	142.70
Tarif BLV Abwesenheitstag	129.95	129.95
EL-Heimtaxe Obergrenze pro Tag	199.95	199.95
Differenz EL-Heimtaxe und Tarif BLV (Anteil EL für Betreuung)	31.75	31.75
Infrastrukturpauschale	33.60	33.60

Die nicht-personalen Leistungen werden im Rahmen der Heimtaxe direkt vom Menschen mit Behinderungen bezahlt.

² Im Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird für private Haushalte mit einer Betriebsbewilligung der Gemeinde der Begriff andere betreute kollektive Wohnformen benutzt. Der Einfachheit halber wird in diesem Faktenblatt ausschliesslich der Begriff private Haushalte verwendet.

Infrastrukturpauschale

Bisher hat der Kanton Bern Bau- und Umbauvorhaben von Institutionen mittels Investitionsbeiträgen unterstützt. Neu werden keine solchen Kredite mehr gewährt. Die Abgeltung der Kosten für Neu- und Umbauten, Instandsetzungen, Miete, Hypothekarzinsen, Abschreibungen auf Immobilien sowie Wettbewerbs- und Projektierungskredite funktioniert im subjektfinanzierten System mit Infrastrukturpauschalen. Die Infrastrukturpauschale ist Teil der nicht-personalen Leistungen. Sie muss in der Buchhaltung separat ausgewiesen werden und darf lediglich zweckgebunden verwendet werden.

Helpline

Bei Fragen zu Abrechnung oder AssistMe wenden Sie sich an unsere Helpline +41 31 300 33 70. Sie steht Ihnen ab dem 3. Januar 2024 zur Verfügung.

Gut zu wissen

- Das AIS richtet den Wohnheimen und privaten Haushalten mit einer Betriebsbewilligung der Gemeinde den Betrag für die effektiv erbrachten personalen Leistungen monatlich aus.
- Mit Institutionen, die bisher KBS-Plätze (neu Intensivbetreuungsplätze) angeboten haben, schliesst der Kanton Bern spezifisch für den Bereich der Intensivbetreuung weiterhin Leistungsverträge ab. Mehr Informationen dazu finden sich im Faktenblatt *Intensivbetreuungsplätze*.
- Wird eine Leistungsabrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt weder freigegeben noch zurückgewiesen, erhält der Mensch mit Behinderungen eine Erinnerung mit einer Nachfrist von 10 Tagen. Erfolgt auch nach deren Ablauf keine Reaktion, wird die Abrechnung automatisch zur Zahlung freigegeben.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg